

Bewertung von Schülerleistungen in der Berufsschule

Mit dieser Informationsschrift legt die Berufsschule Ihnen

- als Kollegin oder Kollege
- als Schülerin oder Schüler
- als ausbildender Betrieb
- als Erziehungsberechtigte

das Bewertungssystem in allen Bereichen der Berufsschule offen.

Grundlage dieser Informationsschrift sind die Vorgaben des Schulgesetzes NRW (§§ 48 und 49) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (§§ 8 und 9) in der jeweils gültigen Fassung.

1 Bekanntgabe und Dokumentation

Zu Beginn eines Schuljahres bzw. zu Beginn des Schulbesuches sind die Grundsätze der Leistungsbewertung den Schülerinnen und Schülern¹ transparent zu machen und die Bekanntmachung ist im Klassenbuch zu dokumentieren. Inhalt der Bekanntmachung ist neben den konkreten Regelungen auch die Angabe der Internetadresse, unter der diese Informationsschrift veröffentlicht ist.

2 Beurteilungsbereiche auf dem Zeugnis

Leistungen in den Fächern / Lernfeldern

Die Zeugnisnoten in den Fächern / Lernfeldern setzen sich grundsätzlich aus den Beurteilungsbereichen „Sonstige Leistungen im Unterricht“ und „Schriftliche Leistungen“ zusammen. Beide Bereiche werden in der Regel gleichgewichtig berücksichtigt.

In Fächern, in denen nach Beschluss der jeweiligen Bildungsgangkonferenz keine schriftlichen Leistungen zu erbringen sind, bilden allein die „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ die Grundlage für eine Zeugnisnote.

3 Beurteilungsbereiche in den Fächern / Lernfeldern

3.1 Schriftliche Leistungen

Die Erfassung schriftlicher Leistungen in den Bildungsgängen der Berufsschule erfolgt in Form von Klassenarbeiten. Der zeitliche Umfang der Klassenarbeiten beträgt grundsätzlich 30 – 90 Minuten. Die Fächer, in denen schriftliche Leistungen zu erbringen sind, sowie die

¹ Aus Gründen der Textvereinfachung wird im weiteren Verlauf bei allen personenbezogenen Bezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet, diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

Anzahl der jeweils zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise in Schulhalbjahren bzw. Unterrichtsblöcken werden von den jeweiligen Bildungsgangkonferenzen festgelegt.

An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Klassenarbeiten sind den Schülern rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) anzukündigen. Mit der Ankündigung des Termins ist eine Bekanntgabe der Inhalte verbunden, auf die sich die Aufgaben der Klassenarbeiten beziehen werden. Die Inhalte ergeben sich aus dem vorangegangenen Unterricht.

Durch den Lehrer erfolgt eine zeitnahe Korrektur und Rückgabe der Klassenarbeit. Mit der Rückgabe ist eine inhaltliche Besprechung der Aufgaben verbunden.

In der korrigierten und bewerteten Klassenarbeit jeden Schülers müssen erreichbare und erreichte Punkte für jede einzelne Aufgabe wie auch für die gesamte Klassenarbeit so dargestellt sein, dass sie auch für den Schüler nachvollziehbar sind. Ausnahmen zu dieser Regelung sind fächerspezifisch möglich (z. B. Sprachen) und werden in den jeweiligen Fachkonferenzen festgelegt.

Neben fachlichen werden auch sprachliche Aspekte bei der Notenfindung berücksichtigt.

3.2 Sonstige Leistungen im Unterricht

Eine Leistungsnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ setzt sich aus mindestens zwei verschiedenen Teilleistungen zusammen. Diese Teilleistungen werden mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammengefasst und den Schülern bekannt gegeben.

Darüber hinaus werden die Schüler regelmäßig über ihren aktuellen Leistungsstand im Bereich „Sonstige Leistungen“ informiert. In Berufsschulklassen mit Teilzeitunterricht erfolgt diese Information mindestens einmal zur Mitte eines Beurteilungszeitraumes. In Berufsschulklassen mit Blockunterricht wird der Leistungsstand je nach Blocklänge zum Ende eines Berufsschulblocks oder spätestens nach zwei Blöcken bekannt gegeben. Hiermit wird das Ziel verfolgt, dem Schüler Gelegenheit und ausreichend Zeit für eine Leistungsverbesserung zu geben. Auf Wunsch des Schülers wird der aktuelle Leistungsstand auch zwischenzeitlich bekannt gegeben.

Teilleistungen können z.B. sein:

- schriftliche Übungen (Tests): Die Aufgabenstellung muss sich aus dem Unterricht ergeben und darf über die Inhalte der vergangenen sechs Unterrichtsstunden nicht hinausgehen. Der zeitliche Umfang eines Tests beträgt max. 30 Minuten.
- mündliche Mitarbeit: Kriterien bei der Bewertung der mündlichen Mitarbeit sind die Kontinuität, der Umfang und die Qualität der Beiträge.
Qualität der Leistung nach zunehmendem Anspruchsniveau:
Wiedergabe von Ergebnissen
Zuordnung von Fakten

Anwendung von Ergebnissen
Erkennen von Zusammenhängen
Beurteilung von Thesen und Ansätzen
Darlegung von Lösungsansätzen
Problematisierung von Sachverhalten

Zu berücksichtigen sind u.a.:

Genauigkeit von Kenntnissen
Beherrschung der Fachsprache
Problembewusstsein und Reflexionsniveau

- praktische Übungen
- Protokolle
- Präsentationen
- Referate
- Aufbereitung von Materialien

z.B. erstellte Programme, Tabellen, Datenbanken

Die jeweils zu bewertenden Teilleistungen werden von der Bildungsgangkonferenz bzw. vom jeweiligen Fachlehrer auf die Unterrichtsinhalte und die eingesetzten Unterrichtsmethoden abgestimmt. Sie berücksichtigen sowohl fachliche als auch methodische und soziale Kompetenzen.

Hinweis:

Dieses Leistungskonzept für die Berufsschule ersetzt nicht die individuellen Beschlüsse der Bildungsgangkonferenzen hinsichtlich der Bewertung der Schülerleistungen. Es gestaltet lediglich allgemein verbindliche Regelungen für die Berufsschule, die in den jeweiligen Bildungsgängen fach- und methodenspezifisch umzusetzen sind.

Eine Übersicht der Umsetzungen der Bildungsgänge ist im Anhang der Didaktischen Jahresplanungen zu finden.